

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2018/5/16 20b167/16x, 20b105/17f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.05.2018

Norm

ABGB §774

ABGB §787

1. ABGB § 774 heute
 2. ABGB § 774 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2015
 3. ABGB § 774 gültig von 01.01.1812 bis 31.12.2016
1. ABGB § 787 heute
 2. ABGB § 787 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2015
 3. ABGB § 787 gültig von 01.01.1917 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch RGBl. Nr. 69/1916

Rechtssatz

Das dem Pflichtteilsberechtigten zustehende und von ihm auch wahrgenommene Nutzungsrecht, einerseits eine Wohnung ohne Mietzins selbst zu bewohnen und andererseits aus der Vermietung von Wohnungen auf der ererbten Liegenschaft Mietzinse zu lukrieren, ist zur Pflichtteilsdeckung geeignet. Dieses Nutzungsrecht ist von der fideikommissarischen Substitution nicht betroffen und insofern „ganz frei“ im Sinn des § 774 ABGB. Das dem Pflichtteilsberechtigten zustehende und von ihm auch wahrgenommene Nutzungsrecht, einerseits eine Wohnung ohne Mietzins selbst zu bewohnen und andererseits aus der Vermietung von Wohnungen auf der ererbten Liegenschaft Mietzinse zu lukrieren, ist zur Pflichtteilsdeckung geeignet. Dieses Nutzungsrecht ist von der fideikommissarischen Substitution nicht betroffen und insofern „ganz frei“ im Sinn des Paragraph 774, ABGB.

Entscheidungstexte

- RS0131267">2 Ob 167/16x
Entscheidungstext OGH 23.02.2017 2 Ob 167/16x
Veröff: SZ 2017/23
- RS0131267">2 Ob 105/17f
Entscheidungstext OGH 16.05.2018 2 Ob 105/17f
Auch; Beisatz: Hier: Rechtsstellung eines Vorlegatars. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131267

Im RIS seit

04.04.2017

Zuletzt aktualisiert am

13.03.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at